

## **Satzung des Vereins Kino-Club Boizenburg e.V.**

### **§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

- 1) Der Name des Vereins lautet Kino-Club Boizenburg.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Boizenburg.
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagenow eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 (Vereinszweck)**

- 1) Zweck des Vereins liegt in der Förderung von Kultur- und Jugendarbeit auf lokaler und regionaler Ebene. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung und Durchführung kultureller und soziokultureller Veranstaltungen auf dem Kultur- und Museumsschiff MINNA, im Kino-Boizenburg oder an anderen Orten.

### **§ 3 (Gemeinnützigkeit)**

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 (Mitglieder des Vereins)**

- 1) Die Begründung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Über die Aufnahme in den Verein bestimmt der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme verweigern, wenn der Antragsteller<sup>1</sup> Mitglied in einer rechtsextremen Partei ist oder sonstigen Institutionen, deren Ziele sich gegen die Prinzipien des Grundgesetzes richtet oder sich für diese einsetzt.
- 2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein gekündigt werden.
- 3) Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn die Aufnahme unter falschen Voraussetzungen vorgenommen wurde.
- 4) Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht im festgelegten Zeitraum gemäß Aufnahmeantrag gezahlt wurde.

### **§ 5 (Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

### **§ 6 (Mitgliederversammlung)**

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

---

<sup>1</sup> Die männliche Form ist aus Gründen der Lesbarkeit gewählt. Es sind hier und bei weiteren männlichen Begriffen im Folgenden immer Personen jeden Geschlechts gemeint.

- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg per E-Mail erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 3) Zusammen mit der Einladung wird das Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung verteilt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt einmal jährlich aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Antrag mindestens eines Mitglieds geheim mit Stimmzetteln statt.
- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand gegebenenfalls Entlastung.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer.

#### **§ 7 (Vorstand)**

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- 2) Die Personen des Vorstands werden einzeln von den Mitgliedern gewählt.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt ist.
- 4) Über die Konten des Vereins verfügt der Kassenwart in alleiniger Verantwortung. Er kann durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten werden, muss jedoch über alle Kontobewegungen innerhalb von zwei Wochen informiert werden.

#### **§ 8 (Protokolle)**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das jeweils letzte Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung an jedes Mitglied verschickt (vgl. §6 Satz 3).

#### **§ 9 (Vereinsfinanzierung)**

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Durchführung kultureller Veranstaltungen (Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge, usw.)
  - c) Spenden
  - d) Vermietung des Kultur- und Museumsschiffes MINNA
- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Auf Antrag gegenüber dem Vorstand kann ein Mitglied von der Beitragspflicht befreit werden.

### **§ 10 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Erstes Deutsches Fliesenmuseum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Boizenburg, den 20.11.2022